

Genehmigt von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg am 13.04.1999 unter dem Aktenzeichen 202.11.10020.04.

Stadt Osnabrück

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet der Stadt Osnabrück

Präambal

Aufgrund der §§ 75, 98, 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Fassung vom 11. 04. 1994 (Nds. GVBl. S. 155/267) und § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. 02. 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 23. 03. 1999 folgende Verordnung erlassen:

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Gewässer zweiter Ordnung im Sinne dieser Verordnung sind solche, die in dem jeweils gültigen Gewässerverzeichnis für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes innerhalb des Stadtgebietes aufgeführt sind, welches die obere Wasserbehörde als Verordnung aufstellt (§ 67 NWG), ausgenommen derjenigen, die auch in der Anlage zu § 105 Abs. 2 NWG oder zu § 105 Abs. 3 NWG enthalten sind.

§ 2

Zuständigkeit des Unterhaltungsträgers

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt im Stadtgebiet dem Unterhaltungsverband Nr. 98 "Obere Hase" und in den Fällen des § 111 NWG dem aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten.

§ 3

Art und Maß der Unterhaltungspflicht

- (1) Oberirdische Gewässer (ausgebaute wie nicht ausgebaute) sind zur Erhaltung eines für den Wasserabfluß ordnungsgemäßen Zustandes regelmäßig wiederkehrend zu warten und zu pflegen. Dabei ist die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen.
- (2) Bei Wartung und Pflege sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Arbeiten zulässig. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 24 bis 28 b NNatSchG sowie die hierauf gestützten Verordnungen und Satzungen. Die rechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Abfallgesetzes und des Fischereigesetzes sind zu beachten.

Soweit die hydraulischen Verhältnisse und der Uferzustand es zulassen, sollen die Unterhaltungsarbeiten jeweils nur auf einer Uferseite durchgeführt werden. Maßnahmen an der anderen Uferseite erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

- (3) Bei Unterhaltungsarbeiten anfallende Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflußprofil zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Soweit eine Verwertung nicht erfolgt, ist bei der Beseitigung die Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (KompostVO) vom 15. 05. 1992 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Der Bodenaushub ist - soweit möglich - in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, daß er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
- (5) Der Einsatz von sogenannten Graben- oder Sohlfräsen, bei denen durch Rotation der aus dem Gewässer zu entfernende Boden oder Schlamm herausgeschleudert wird, ist verboten.
- (6) Das Abflämmen der Ufer ist verboten.
- (7) Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich untersagt. Eine Erlaubnis kann nur in Ausnahmefällen von der unteren Wasserbehörde auf Antrag erteilt werden.

§ 4

Vorlage von Unterhaltungsplänen

- (1) Der Unterhaltungsträger (siehe § 2) legt bis zum 31. 01. eines jeden Jahres der unteren Wasserbehörde den Unterhaltungsplan für das laufende Jahr vor. Art und Maß der darin vorgesehenen Unterhaltung gelten als angemessen, wenn die untere Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats im Einzelfall abweichende Festlegungen trifft. Die untere Wasserbehörde wird für die Unterhaltungspflichtigen die gem. § 56 NNatSchG erforderliche Anhörung der unteren Naturschutzbehörde herbeiführen.

§ 5

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art (außer Einfriedungen), Veränderungen der Geländeoberkanten und Anpflanzungen dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m, beginnend mit der Böschungsoberkante (Räumstreifen), nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers und der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
- (2) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, daß das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen - soweit durch den Unterhaltungsträger nicht anders zugelassen - in einem lichten Abstand von 1 m zur oberen Böschungskante viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Querzäune im Räumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z.B. bewegliche Gatter).

- (3) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Unterhaltungsarbeiten – insbesondere bei Einsatz größerer Geräte – erforderlich wird, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag des Unterhaltungsträgers für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von Abs. 2 aus Verankerungen herausnehmbare Zäune oder einen Abstand der festen Weidezäune von 5 m anordnen.
- (4) Auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen kann die untere Wasserbehörde Stellen bestimmen, an denen Anlieger wie auch Hinterlieger die Freihaltung eines direkten Zuganges zum Gewässer über ihre Grundstücke zu dulden haben. Desgleichen können in Abweichung von Abs. 3 Stellen bestimmt werden, an denen natürliche Hindernisse innerhalb des Räumstreifens zu umfahren sind. Abs. 2 Satz 3 gilt hier entsprechend.
- (5) In einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Räumstreifens (siehe Abs. 1) zu schließen. Die Ablagerung von Laub, Grasschnitt, Kompost und Baumaterial am Gewässer und im Räumstreifen ist verboten.
- (6) Im Gewässerbett einschließlich der Ufer sowie auf einem 1 m breiten Streifen des Ufergrundstückes entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.
- (7) Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (8) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken herzustellen, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so daß diese bei maschinellen Unterhaltungsarbeiten nicht erfaßt werden können.
- (9) Anlieger und Hinterlieger sind von unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten (siehe Anlage), von denen wesentliche Beeinträchtigungen ausgehen, 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu unterrichten, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist.
- (10) Über Abs. 1 bis 9 hinausgehende Regelungen für Gewässer zweiter Ordnung aufgrund der Satzungen der Unterhaltungsträger nach § 2 bleiben unberührt.

Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

§ 6

Sachlicher Geltungsbereich

Gewässer dritter Ordnung sind die ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließenden oder stehenden Gewässer, die nicht zu den Gewässern erster Ordnung und den Gewässern zweiter Ordnung (siehe § 1) gehören. Ausgenommen sind

1. Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder zu entwässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt

werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

§ 7

Zuständigkeit

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung richtet sich nach § 107 und § 111 NWG.

§ 8

Art und Maß der Unterhaltungspflicht

Es gelten die Vorschriften des § 3 dieser Verordnung.

§ 9

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Es gelten die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung.

Schau der Gewässer zweiter Ordnung

§ 10

Auftrag zur Gewässerschau

Für die Schau der Gewässer zweiter Ordnung, ausgenommen die vom Land Niedersachsen unterhaltenen (§ 105 NWG), gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 – Obere Hase –. Der Unterhaltungsverband ist Beauftragter für die Gewässerschau im Sinne des § 117 Abs. 2 NWG. Die Schautermine sind der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vor Bekanntgabe der Schautermine anzuzeigen.

Schau der Gewässer dritter Ordnung

§ 11

Schautermin und Leitung der Schau

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf durch die Stadt Osnabrück als unterer Wasserbehörde geschaut. Die untere Wasserbehörde kann die regelmäßige Schau auf bestimmte Gewässer beschränken und hierfür ein Schaugräbenverzeichnis aufstellen. Die Leitung der Schau obliegt der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde; sie kann einem Schaubeauftragten (§ 13 Abs. 1) übertragen werden.
- (2) Gewässer, die von Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten sind, werden von diesen geschaut. Die Schau erfolgt nach den für die Unterhaltungsverbände geltenden Grundsätzen.

§ 12

Schaubezirke

Es wird in Schaubezirken geschaut. Schaubezirke sind die in der Bekanntmachung der Schautermine (§ 14 Abs. 1) aufgeführten Stadtgebiete.

§ 13

Schaubeauftragte

- (1) Bei der Gewässerschau wirken Schaubeauftragte mit. Zwei Schaubeauftragte und zwei Stellvertreter werden durch die Stadt Osnabrück auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Für die Teilnahme an den Schauen erhalten die Schaubeauftragten ein Entgelt, das sich nach den

Bestimmungen der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 14

Bekanntmachung der Schau

- (1) Die Schautermine sind mindestens 2 Wochen vor der Schau ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten, Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

§ 15

Gewässerschau

- (1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind.

Bußgeldbestimmungen, Zwangsmittel

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 17

Zwangsmittel

Die Erfüllung der Gebote und Verbote dieser Verordnung kann mit den Zwangsmitteln der Ersatzvornahme gem. § 112 NWG und mit den Zwangsmitteln nach §§ 64 ff. NGefAG in dem dort genannten Verfahren durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet der Stadt Osnabrück vom 02. 09. 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 39) außer Kraft.

Osnabrück, den 23. 3. 1999

Stadt Osnabrück

gez. Fip
Oberbürgermeister

**Anlage zur Unterhaltungs- und Schauordnung
Gewässerunterhaltung**

- **Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten**

- Mähen (mechanisch)
- Krauten (mechanisch)
- Pflege der Anpflanzungen
- Biologische Unterhaltung
- Bisambekämpfung (Präventivmaßnahme)

- **Besondere Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen**

- Unterhaltung und Betrieb wasserbaulicher Anlagen
- Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken
- Niedrigwasseraufhöhung
- Gewässerbelüftung

- **Unregelmäßig wiederkehrende Arbeiten**

- Räumen des Abflußquerschnitts, z.B. Entschlammung
- Beseitigung von Schäden am Gewässerbett einschl. Ufer
- Gehölzanpflanzungen und Pflege
- Entnahme von Treibgut und Unrat

Anmerkungen:

Wertvolle Hinweise gibt das Merkblatt Nr. 204/1984 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. - ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern - (siehe Runderlaß des ML vom 16. 01. 1986, Nds. MBL Nr. 8/1986).

In der Zeit vom 01. 03. bis 31. 08. darf Röhrichtmahd bei Gewässern über 2 m Sohlbreite sowie Gehölzrückschnitt bzw. -beseitigung nur nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Für Gehölzanpflanzungen in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten ist eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich (§ 93 Abs. 2 NWG).

Für die Anwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich (§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 10 NWG).

Stadt Wilhelmshaven

**Rechtskraft von Bauleitplänen
der Stadt Wilhelmshaven**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127
- Osttangente**

In seiner Sitzung am 25. November 1998 hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 - Osttangente - mit Begründung in der Fassung vom Oktober 1998 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 in Kraft.

Die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 einschließlich Begründung kann im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Weserstraße 45, Zimmer 300, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von je-